

20. Januar 2010

## **Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

**zum Änderungsentwurf des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages  
(Stand: 07.Dezember 2009)**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)  
Fachbereich Wirtschaft und Internationales  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
[wirtschaft@vzbv.de](mailto:wirtschaft@vzbv.de)  
[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)

## I. Einleitung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die Initiative der Rundfunkkommission der Länder, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unter Berücksichtigung veränderter und komplexerer Angebote im Telemedienbereich zu novellieren.

Die politische Diskussion der vergangenen Monate hat gezeigt, dass der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag den Anforderungen und Erfordernissen an einen effektiven Schutz der Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten nicht mehr gerecht wird. Andererseits gewinnen Medien zunehmend an Bedeutung für die Verbraucher im Alltag. Die Wirtschaft hat hierauf mit neuen und immer spezielleren Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationsangeboten, vor allem Bereich des Internets, reagiert. Dennoch darf beim Werben um die Gunst der Kunden keinesfalls der Kinder- und Jugendschutz auf der Strecke bleiben. Vor allem jüngere Internetnutzer müssen vor nicht altersgerechten Angeboten geschützt werden.

Insoweit sollten sich aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes Anbieter im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nicht nur sozial engagieren, sondern auch wirtschaftlich in einen effektiven Kinder- und Jugendschutz investieren. Das Entwickeln von Jugendschutzprogrammen und geeigneten Altersverifikationssystemen zum Schutz jüngerer Mediennutzer sollte insbesondere für die Anbieter auch wirtschaftlich zumutbar sein, die mit gefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten an den Markt gehen und hiermit ihr Geld verdienen.

Kinder- und Jugendschutz bedeutet nicht nur die Förderung von Medienkompetenz sowohl jüngerer Menschen, sondern auch deren Eltern. Anbieter müssen daher auch verpflichtet sein, zur Förderung der Medienkompetenz ihren Beitrag zu leisten und den Nutzern hierfür geeignete Mittel zur Verfügung zu stellen. So sollten Anbieter von Telemediendiensten, die sich (auch) an eine jüngere Zielgruppe richten, einfach abrufbare Infos für Eltern und Kinder zur Verfügung stellen. Somit könnten sich die Adressaten über die wesentlichen Inhalte eines Telemediendienstes informieren und abwägen, ob bei der Nutzung dieses Dienstes eine Entwicklungsbeeinträchtigung zu befürchten ist.

In diesem Zusammenhang fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband aber auch die verpflichtende Alterskennzeichnung von Telemedien-Angeboten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Eine Differenzierung bei der Alterskennzeichnung zwischen Trägermedien, bei denen eine entsprechende Verpflichtung besteht, und Telemedien ist nicht sachgerecht.

## II. Im Einzelnen

### § 5 Abs. 1 und Abs. 2 JMStVneu (Kennzeichnung der Altersstufen)

Nach § 5 Abs. 2 JMStVneu *können* entsprechende Altersstufen gemäß der Vorgabe in § 5 Abs.1 JMStVneu gekennzeichnet werden. Private Anbieter *können* ihre Bewertung einer nach § 19 anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Überprüfung und Bestätigung vorlegen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert die zwingende Alterskennzeichnung, zumindest für jede Art von Inhalten in Telemedien. Dieses muss für alle Anbieter gelten, die Angebote auf den Markt bringen, die gemäß § 5 Abs. 1 JMStV geeignet sind, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zu verbreiten oder zugänglich zu machen. An dieser Stelle darf kein Handlungsspielraum für Anbieter eingeräumt werden.

Eine Differenzierung zwischen den im Hinblick auf die Alterskennzeichnung regulierten Trägermedien und Telemedien wie das Internet ist insoweit nicht nachvollziehbar. Schließlich verlagern sich Spiele- und sonstige Angebote zunehmend auf das Internet, so dass nicht zu rechtfertigen ist, diesen Medienbereich nicht zu regulieren und die Anbieter nicht in die Pflicht zu nehmen.

Weder Kinder und Jugendliche, noch deren Eltern sind in der Lage beim Aufruf eines Internetangebots unmittelbar zu beurteilen, ob es sich hierbei möglicherweise um ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages handelt. Sowohl der Zielgruppe einer Internetseite als auch deren Eltern müssen geeignete Instrumentarien an die Hand gegeben werden, sich unmittelbar in aller Kürze über ein Internetangebot zu informieren. Für Eltern ist es nicht nur unzumutbar, sondern oftmals wegen der Komplexität der Angebote schlichtweg nicht möglich, die Internetangebote auf Geeignetheit zu überprüfen. Das gilt auch für etwaige unzulässige versteckte Hinweise in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen auf ein Mindestalter in Bezug auf die Nutzung einer Internetseite hingewiesen wird.

Ein erster Schritt in die Richtung wäre, bereits auf der Startseite eines Internetangebots eine verpflichtende Alterskennzeichnung deutlich und sofort erkennbar zu platzieren. Dementsprechend sollte auch die in **§ 5 Abs. 2 Satz 2 JMStVneu** vorgesehene Konkretisierung einer Kennzeichnung dahingehend ergänzt werden, dass diese *klar und sofort für den Nutzer sichtbar auf der Startseite eines Internetangebots platziert werden muss*.

Darüber hinaus sollten Anbieter von an Kinder und Jugendliche gerichtete Angebote verpflichtet sein, sowohl der Zielgruppe, aber auch deren Eltern eine kurze Information über die wesentlichen Inhalte eines Dienstes (etwaige Vertragsdauer, Kosten etc.) zur Verfügung zu stellen. Diese Information kann die Grundlage zur Beurteilung eines kinder- und jugendgeeigneten Angebots sein.

### **§ 5 Abs. 6 JMStVneu (Trennung der Angebote mit entwicklungsbeeinträchtigender Wirkung)**

Gemäß § 5 Abs. 6 JMStVneu ist der Anbieter verpflichtet, die Angebote, bei denen zu befürchten ist, dass diese nur für Kinder *unter 12 Jahren* entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung haben, *getrennt* von für Kinder bestimmte Angebote darzustellen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband kritisiert die künstliche Herabsetzung der Altersgrenze auf unter 12-jährige Kinder. Die Vorschrift schützt lediglich Kinder bis einschließlich 11 Jahre. Hingegen umfasst aktuell § 5 Abs. 5 JMStV generell alle Kinder und damit gemäß § 3 Abs.1 die bis einschließlich 13-jährigen.

Die Internetnutzung der unter 12-jährigen hält sich noch relativ in Grenzen. Erst ab einem Alter von 13 Jahren nimmt die Bedeutung des Telemediums Internet stetig zu. Daher muss die geplante Regelung auch auf diesen schützenswerten Personenkreis ausgeweitet werden. Darüber hinaus verfügen Jugendliche im Sinne des § 3 Abs. 1 JMStV ebenso wenig über ausreichende Medienkompetenz. Diese entwickelt sich erst durch die Vermittlung durch Eltern, Lehrer und sonstige Informationsangebote, aber vor allem auch durch die Nutzung des Internets selbst („Learning by Doing“). Erst durch diese Bündelung sind Kinder und Jugendliche imstande, sich Medienkompetenz anzueignen und nicht unkritisch, sondern gezielt und umsichtig das Netz zu nutzen. Hierbei handelt es sich jedoch um einen fließenden, sich entwickelnden Prozess. Kinder und Jugendliche sind nicht mit einem Mal ab einem Alter von 12 Jahren „medienkompetenter“ im Netz unterwegs als jüngere Jahrgänge. Daher müssen auch Kinder und Jugendliche oberhalb der Altersgrenze von 11 Jahren vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten geschützt werden.

Der vzbv empfiehlt, den vom § 5 Abs. 6 JMStVneu erfassten Personenkreis generell auf Kinder und Jugendliche im Sinne des § 3 JMStV auszuweiten, so dass Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 17 Jahre vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten geschützt sind.

Darüber hinaus gibt der Verbraucherzentrale Bundesverband zu bedenken, dass der Regelungsgehalt im Hinblick auf das Trennungsgebot höchst zweifelhaft ist. Bei einer kürzlich vorgenommenen Überprüfung mehrerer Spielportale im Internet, die entweder ausschließlich auf jüngere Nutzer oder auch für jüngere Nutzer und zugleich auf Erwachsene zugeschnitten waren, musste der Verbraucherzentrale Bundesverband feststellen, dass nicht selten zu Internetangeboten mit gewaltverherrlichenden Spielen verlinkt wurde. Die Links waren immer mit Bildern versehen, die Gewaltszenen darstellten. In einem Fall öffnete sich sogar ungefragt ein Pop-up-Fenster auf einer Kinderseite, in dem für ein Gewaltspiel im Internet geworben und entsprechend verlinkt war. Durch das einfache Betätigen der Links oder das Anklicken eines Pop-up-Fensters konnten derartige Spielangebote aufgerufen werden. Mitunter konnten die entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote genutzt werden ohne jegliche Alters- oder sonstige Verifikation des Anmeldenden. Allein durch die Eingabe eines Fantasienamens und einer nicht existenten Mail-Adresse wurde ohne Bestätigungs- oder Aktivierungslink der Zugang zu den Internetangeboten eingeräumt.

Problematisch ist, dass Kinder und Jugendliche von Kinderseiten im Internet oft unbewusst durch verlinkte Werbebanner und Pop-up-Fenster auf gewaltverherrlichende, pornografische oder rechtsextremistische Inhalte gelangen.

Von daher empfiehlt der Verbraucherzentrale Bundesverband den klarstellenden Hinweis in der geplanten Regelung, dass allein durch die gestalterische Trennung von Inhalten und sonstigen entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dem Trennungsgrundsatz nicht Rechnung getragen wird. Eine Umgehung durch Verlinkungen zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten muss ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Internetportale, die sowohl junge als auch erwachsene Nutzer ansprechen (zum Beispiel Spieleangebote), ist eine strikte Trennung nicht praktikabel. Nach Auffassung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes genügt hierbei auch nicht die Trennung durch sogenannte Unterrubriken „Kinder“, die in die Gesamtseite integriert sind. Es ist nicht auszuschließen, dass jüngere Internetnutzer - unter Umständen auch unbewusst – die Kinderseiten verlassen. Daher sollten Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten, immer über eigene hierfür konzipierte und gestaltete Internetseiten angeboten werden, die dann mit einer entsprechenden Alterskennzeichnung versehen sind. Somit könnten am wirkungsvollsten etwaigen Abgrenzungsproblemen vorgebeugt werden.

### **§ 12 JMStVneu (Kennzeichnung)**

§ 12 JMStVneu regelt lediglich das „Wie“ für den Fall, dass eine Kennzeichnung, die nach § 5 Abs. 2 JMStVneu nicht zwingend ist, erfolgt. Insoweit bleibt diese Neuregelung hinter dem aktuell geltenden § 12 JMStV zurück, der zumindest eine Kennzeichnung-, beziehungsweise Hinweispflicht für bestimmte Telemedien dann vorsieht, wenn bereits eine Kennzeichnung als Datenträger erfolgt ist. Immerhin besteht nach dem aktuellen § 12 JMStV die Verpflichtung, auf eine vorhandene Kennzeichnung eines Datenträgers hinzuweisen.